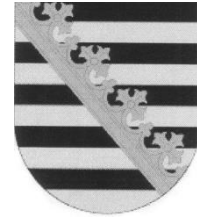


Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI Freistaat Sachsen



Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Träger und Einrichtungen der Altenhilfe/Altenpflege
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

Nachrichtlich an: lt. Verteiler

Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 20.12.2019

Rundschreiben Nr.: 4 - 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie mit diesem Rundschreiben über die aktuellen Beschlussfassungen der Pflegesatzkommission SGB XI in der Sitzung vom 05.12.2019.

Höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die nachfolgenden Beschlüsse 1 und 2 zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes parallel zu dem Beschluss vom 7. März 2019 zum Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege gemäß § 82a SGB XI für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen im Ausbildungsjahr 2019/2020 gefasst wurden. Beide Finanzierungsverfahren werden demnach zunächst parallel fortgeführt, um begonnene Ausbildungsverhältnisse in der Altenpflege nach „altem Recht“ zum Ende führen zu können. Siehe dazu auch Rundschreiben Nr. 1 vom 23. Mai 2019.

1. Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PflBG

- 1. Zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (stationäre Pflegeeinrichtungen) ab 01.03.2020 bis 31.12.2020 ist ein Vergütungszuschlag nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen zu vereinbaren.**
- 2. Von den beteiligten Vertragspartnern sind die in der Anlage beigefügten Antragsunterlagen in der abgestimmten Excel-Version zu verwenden. (Anlage 1)**

Begründung

Zum 01.01.2020 erfolgt die Ausbildung von Pflegefachkräften auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG). Für die Umsetzung ist ein Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PflBG festzulegen.

Der Beginn der Einzahlungen in den Fonds ist an den Ausbildungsbeginn im Land gekoppelt. Für Sachsen wurde als landeseinheitlicher Termin für den frühesten Beginn der Ausbildung nach dem PflBG der 01.03.2020 festgelegt. Somit ist für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 das Verfahren festzulegen.

Für stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden Vergütungszuschlag umgelegt.

Ausgangswert für die Berechnung ist der im Bescheid des Sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe festgesetzte Jahresumlagebetrag nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum 2020 der jeweiligen Pflegeeinrichtung.

Für die Berechnung des Ausbildungszuschlages pro Tag zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PflBG werden für den stationären Bereich folgende Berechnungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 festgelegt:

vollstationär und Kurzzeitpflege	Jahresumlagebetrag vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 <u>laut Bescheid Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe</u> Platzzahl laut Versorgungsvertrag x 304 x Auslastungsgrad
Teilstationär 365 Belegungstage (Mo bis So)	Jahresumlagebetrag vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 <u>laut Bescheid Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe</u> Platzzahl laut Versorgungsvertrag x 304 x Auslastungsgrad
Teilstationär 312 Belegungstage (Mo bis Sa)	Jahresumlagebetrag vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 <u>laut Bescheid Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe</u> Platzzahl laut Versorgungsvertrag x 260 x Auslastungsgrad
Teilstationär 250 Belegungstage (Mo bis Fr)	Jahresumlagebetrag vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 <u>laut Bescheid Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe</u> Platzzahl laut Versorgungsvertrag x 208 x Auslastungsgrad

Der Betrag wird kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Ausbildungszuschlag ist pflegebedingter Aufwand, auf der Abrechnung separat auszuweisen und entsprechend dazu zu rechnen.

Die entsprechenden Antragsunterlagen sind dem Beschluss beigefügt.

Für jede Pflegeeinrichtung ist ein getrennter Antrag zu stellen. In dem Antrag (Register: Allgemeine Angaben) sind die gelb hinterlegten Felder vollständig auszufüllen.

Die in dem Antrag eingegebenen Daten werden automatisch in die Vereinbarung zur Berücksichtigung der Umlagebeträge nach § 26 Pflegeberufegesetz (PflBG) in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 84 Abs. 1 SGB XI (Register Vereinbarung) übernommen bzw. auf deren Grundlage der Ausbildungszuschlag errechnet.

In der Vereinbarung ist der Laufzeitbeginn zu ergänzen. Dieser richtet sich nach der Antragstellung bzw. dem Posteingang bei der bearbeitenden Stelle. Für alle Anträge, welche bis spätestens am 01.03.2020 vorliegen, ist eine Laufzeit ab 01.03.2020 möglich.

Für alle Anträge, welche nach dem 01.03.2020 gestellt werden, kann der Laufzeitbeginn frühestens am Tag des Posteingangs bei der bearbeitenden Stelle sein. Bei der Antragstellung sind die Postlaufzeiten zu berücksichtigen. Die oben genannten Berechnungsgrundlagen gelten auch dann, wenn der Laufzeitbeginn nach dem 01.03.2020 liegt.

Dem unterschriebenen Antrag ist **ein** Exemplar der bereits vom Träger der Pflegeeinrichtung unterzeichneten Vereinbarung im Original beizulegen. Die Vereinbarung erhält der Einrichtungsträger nach der Unterzeichnung der Kostenträger im Original zurück.

Die Zusendung der Antragsunterlagen erfolgt an die:

AOK PLUS
Bereich Vertragsmanagement Pflege/HKP
Team Zulassung Pflege/HKP
01058 Dresden

Ihre Ansprechpartner sind:

Frau Ines Reichardt, Telefon: 0800 10590-13737, E-Mail: ines.reichardt@plus.aok.de
Frau Ines Berndt, Telefon: 0800 10590-13764, E-Mail: ines.berndt@plus.aok.de.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) werden auf der Homepage der AOK PLUS veröffentlicht:
<https://www.aok-gesundheitspartner.de/sac/pflege/stationaer/index.html>

Anlage 1:

Aufforderung zu einer Vereinbarung zur Berücksichtigung der Umlagebeträge nach § 26 PfIBG in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 84 Abs. 1 SGB XI

2. Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PfIBG

Zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PfIBG (ambulante Pflegeeinrichtungen) ab 01.03.2020 bis 31.12.2020 wird ein Ausbildungszuschlag in Höhe von 0,00049 €/Punkt entsprechend der nachfolgenden Festlegungen vereinbart.

Zum 01.01.2020 erfolgt die Ausbildung von Pflegefachkräften auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PfIBG). Für die Umsetzung ist ein Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler (ambulante Pflegeeinrichtungen) nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PfIBG festzulegen.

Der Beginn der Einzahlungen in den Fonds ist an den Ausbildungsbeginn im Land gekoppelt. Für Sachsen wurde als landeseinheitlicher Termin für den frühesten Beginn der Ausbildung nach dem PfIBG der 01.03.2020 festgelegt. Somit ist für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 das Verfahren festzulegen.

Für ambulante Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden, separat auszuweisenden Ausbildungszuschlag umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag ermittelt sich für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der Bescheide des sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PfIBG für den Finanzierungszeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 wie folgt:

Finanzierungsanteil ambulanten Sektor nach SGB XI im Zeitraum 01.03.2020-31.12.2020
gemeldete Punkte im ambulanten Sektor nach SGB XI in 2018 aller ambulanten Dienste

4.703.902,56 €/11.529.911.131 Punkte x 12/10

Der Punktwert wird kaufmännisch auf fünf Stellen nach dem Komma gerundet.

Damit wird für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PfIBG für den ambulanten Bereich ein einheitlicher Ausbildungszuschlag in Höhe von

0,00049 Euro/Punkt

für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 festgelegt.

Die Refinanzierung des einrichtungsindividuellen Umlagebetrages ergibt sich aus der Gesamtpunktmenge je Pflegebedürftigen x einheitlicher Ausbildungszuschlag und wird den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt.

Der monatliche Betrag des Ausbildungszuschlages wird auf der monatlichen Abrechnung separat ausgewiesen und ist Bestandteil eines ebenso separat auszuweisenden monatlichen Gesamtrechnungsbetrages.

3. Finanzierung der Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI für das Jahr 2020

Die Kalkulation der Beträge für die Umlage zur Finanzierung der Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Kalkulation der Finanzierung für die anderen bestehenden Kommissionen nach § 78e SGB VIII, §131 SGB IX sowie § 79 SGB XII. Die Umlagebeträge sind für diese Kommission sowie für die Kommission SGB XII seit 2007, für die Kommission SGB VIII seit 2003 unverändert stabil. (Die Kommission SGB IX wurde erst neu gegründet.)

Für das Jahr 2020 macht sich nun im Ergebnis der Kalkulation eine Erhöhung der Beträge erforderlich. Bitte nehmen Sie die folgende Beschlussfassung zur Kenntnis:

- Die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI wird im Umlageverfahren durch die Pflegeeinrichtungen entsprechend § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung finanziert.
- **Für das Jahr 2020 werden folgende Umlagebeträge erhoben:**

Ambulante Dienste		30,00 €
Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen		30,00 €
Altenpflegeheime	bis 100 Plätze	65,00 €
Altenpflegeheime	über 100 Plätze	125,00 €

- Stichtag für eine Zahlungsverpflichtung ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.
- Die Umlagebeträge sind bis **zum 30. Juni 2020** zu entrichten.
- Die Umlage wird für die Einrichtungen der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege über die Verbandszentralen erhoben und als Gesamtbetrag an die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission weitergeleitet.
- Eine gesonderte Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle der Kommission erfolgt nicht, außer für private Einrichtungen auf Anforderung bei der Geschäftsstelle.
- Bei Einverständnis wird die Umlage im Lastschriftverfahren von den Einrichtungen oder ihren Trägern eingeholt.
- Ihre Überweisungen erbitten wir unter Angabe der Einrichtung ggf. des Trägers an die gewohnte folgende Bankverbindung:

Bank für Kirche und Diakonie eG Empfänger: Diakonisches Werk - PSK IBAN: DE62 3506 0190 1600 3000 39 Verwendungszweck: PSK Umlage, Angabe der Einrichtung	BIC: GENODED1DKD
---	------------------

- Für diejenigen Einrichtungen, die bisher noch nicht am Einzugsverfahren per Lastschrift für den Umlagebetrag teilnehmen, ist ein entsprechendes Formular dafür beigefügt (Anlage 2). Wenn Sie dem zustimmen, bitten wir um Rücksendung des ausgefüllten Formulars per Post oder E-Mail an uns.
(Dies gilt nicht für die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege.)

4. Wiederholte Bitte um Information Ihrer aktuellen E-Mailadresse

Der in unserem Rundschreiben 3/2019 geäußerten Bitte um Mitteilung von Veränderungen Ihrer bei uns gemeldeten E-Mailadresse für den Versand der Rundschreiben sind einige, wenige Einrichtungen nachgekommen. Dafür danken wir sehr herzlich. Leider ist noch eine Anzahl von Mailadressen weiterhin nicht erreichbar. Der Aufwand für das Recherchieren von aktuellen Mailadressen ist von der Geschäftsstelle für die vier bestehenden Kommissionen nicht leistbar. Wir bitten Sie nochmals, uns im Fall von Veränderungen Ihre neue E-Mailadresse mitzuteilen.

Hinweis: Die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission ist im Januar 2020 nicht besetzt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Ihre Spitzen- und Berufsverbände, die Pflegekassen sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen gern zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch die ggf. weitergehenden Informationen Ihres Spitzen- bzw. Berufsverbandes.

**** Wir wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie eine schöne Zeit im Advent, ***
* ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr *
*** und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit. ****

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eckardt
Vorsitzender der Pflegesatzkommission nach SGB XI

Anlagen

- 1 Aufforderung zu einer Vereinbarung zur Berücksichtigung der Umlagebeträge nach § 26 PfIBG in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 84 Abs. 1 SGB XI
- 2 Aktuelles Formular zum Lastschrifteinzug des Umlagebetrages zur Finanzierung der Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission

Verteiler:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse...
GB Pflege, Bereich Vertrags-
und Qualitätsmanagement
Müllerstraße 41
09113 Chemnitz

AWO Landesverband Sachsen e.V.
Devrientstraße 7
01067 Dresden

BKK Landesverband Mitte
Dr.-Külz-Ring 12
01067 Dresden

Caritasverband
für das Bistum Dresden-Meißen e.V.
Magdeburger Straße 33
01067 Dresden

IKK classic
Tannenstraße 4b
01099 Dresden

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e.V.
Bremer Straße 10d
01067 Dresden

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz
Jagdschänkenstraße 50
09117 Chemnitz

Diakonisches Werk der
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

Verband der Ersatzkassen e.V.
Landesvertretung Sachsen
Glacisstraße 4
01099 Dresden

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8
01099 Dresden

Verband der Privaten
Krankenversicherung e. V.
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Arbeitgeber- und Berufsverband
Privater Pflege e. V.
Geschäftsstelle Ost
Meierottostraße 7
10719 Berlin

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Humboldtstr. 18
04105 Leipzig

Berufsverband Heil- und
Pflegerberufe e. V.
Lößnitzer Straße 98
08280 Aue

Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Bundesverband Ambulante Dienste
und Stationäre Einrichtungen e.V.
Spreeufer 5
10178 Berlin

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

bpa – Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Sachsen
Elsterstraße 8a (Hinterhaus)
04109 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Landesverband Hauskrankenpflege
Sachsen e. V.
Sandstraße 116
09114 Chemnitz

MDK Sachsen
Am Schießhaus 1
01067 Dresden

Verband Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe e. V.
Goldschmidtstraße 13
04103 Leipzig